

STUDIENPLAN
FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG PSYCHOLOGIE
AN DER GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

1. Vorbemerkungen

Dieser Studienplan beruht auf der Diplomprüfungsordnung (DPO) vom 02.11.1998 und der Studienordnung vom 18.5.2000. Er informiert über die Durchführung dieser Ordnungen und gibt den Studierenden weitere Hinweise und Empfehlungen zur Gestaltung ihres Studiums.

Bekanntmachungen und Änderungen zum Studienplan, zur Studienberatung oder zu sonstigen Studien- und Prüfungsbedingungen werden durch Aushang an den Informationsbrettern für Prüfungsangelegenheiten bekanntgemacht. Diese befinden sich im 2. Stock des Institutsgebäudes neben den Prüfungssekretariaten.

Im Sekretariat betreuen zur Zeit

- Frau Grabianowski (Zimmer 213, Telefon 39-3620 – nur nachmittags) den ersten Studienabschnitt und
- Frau Fähmel (Zimmer 206, Telefon 39-3613) den zweiten Studienabschnitt.

Sie verweisen gegebenenfalls an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder an andere zuständige Mitglieder des Prüfungsausschusses. Auf weitere Informationen im Internet ([http:// www.psych.uni-goettingen.de](http://www.psych.uni-goettingen.de)) wird hingewiesen.

Der Studienverlaufsplan enthält im Anhang Vordrucke der Formulare, die die Studierenden im Laufe ihres Studiums für Bescheinigungen, Anmeldungen usw. benötigen. Sie können die jeweils erforderlichen Vorlagen bei Bedarf aus dem Verlaufsplan fotokopieren und verwenden.

2. Der erste Studienabschnitt

2.1 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

Die folgende Tabelle zeigt den empfohlenen Aufbau des Studiums während des ersten Studienabschnitts. Ein "L" kennzeichnet Lehrveranstaltungen, in denen ein Leistungsnachweis erworben werden kann. Eine zusätzliche Unterstreichung kennzeichnet die Veranstaltungen, in denen Leistungsnachweise erworben werden müssen.

	Semester				Summe
	1.	2.	3.	4.	
Allgemeine Psychologie I	2 V	2 S ^L	2 S ^L		6
Allgemeine Psychologie II	2 S ^L	2 V	2 S ^L	2 V	8
Entwicklungspsychologie	2 V	2 S ^L	1 S ^L		6
		1 V			
Differentielle und Persönlichkeitspsychologie		2 V	2 S ^L	2 S ^L 2 Ü ^L	8
Sozialpsychologie	1 V	1 V	2 S ^L		6
		2 P ^L			
Biopsychologie					6
Physiologie	2 V	2 V			
Ethologie oder Anthropologie	<u>2 S^L</u>				
Methodenlehre					12
Quantitative Methoden	2 V	2 V			
	<u>2 S^L</u>	<u>2 S^L</u>			
Planung von Experimenten		2 S			
Meß- und Erhebungsmethoden			2 S		
Fachübergreifende Studieninhalte					27
Einführung in das Studium	2 Ü				
Geschichte der Psychologie		2 V			
Methodologie der Psychologie	2 V				
Wissenschaftstheorie				2 V	
Beobachtungspraktikum	2 P				
EDV-Praktikum			3 P		
Experimentalpraktikum			<u>6 P^L</u>	<u>6 P^L</u>	
Berufserkundung				2 Ü	
Summe	21	22	20	16	79

Die Tabelle gibt die Zahl der Wochenstunden pro Semester (SWS) an, die in dem jeweiligen Prüfungsfach oder Teilgebiet abgeleistet werden sollen. Außerdem ist die Art der Veranstaltung angegeben (V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, P = Praktikum).

Um die Höchstzahlen von 30 bzw. 15 Teilnehmenden in Seminaren und Praktika nicht zu überschreiten, müssen die entsprechenden Veranstaltungen in mehrere Parallelkurse aufgeteilt werden. Aufgrund von personellen Engpässen ist dies aber nicht immer im notwendigen Maße möglich.

Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden von den Lehrenden rechtzeitig festgelegt und im Vorlesungsverzeichnis der Universität bzw. (in der jeweils aktuellen Fassung) am Informationsbrett in der ersten Etage des Institutsgebäudes vor Beginn eines jeden Semesters bekanntgegeben.

In der Regel geben die Veranstaltungsleiter und -leiterinnen für ihre Lehrveranstaltungen schriftliche Veranstaltungskommentare heraus, aus denen das Semesterprogramm, die Teilnahmevoraussetzungen usw. zu ersehen sind. Die Veranstaltungskommentare sind im Institut gegen einen Kostenbeitrag erhältlich.

2.2 Leistungsnachweise

Veranstaltungen, in denen die für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erforderlichen Leistungsnachweise erworben werden können, sind im obigen Studienplan mit einem "L" gekennzeichnet. Muß ein Leistungsnachweis in einer ganz bestimmten Lehrveranstaltung erworben werden, ist dies durch eine zusätzliche Unterstreichung gekennzeichnet. Studienleistungen, die in Lehrveranstaltungen des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie erbracht werden, werden vom Leiter oder von der Leiterin der Lehrveranstaltung bescheinigt.

Die Lehrenden der Fächer Anthropologie und Ethologie (Vergleichende Verhaltenskunde) geben jeweils bekannt, in welchen Lehrveranstaltungen ein Leistungsnachweis erworben werden kann. Leistungsnachweise werden auf Formblättern der betreffenden Institution ausgestellt.

2.3 Mitarbeit an empirisch-psychologischen Untersuchungen

Die Studierenden müssen im ersten Studienabschnitt insgesamt 25 Stunden als Versuchsperson an empirisch-psychologischen Untersuchungen teilnehmen, die am Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie durchgeführt werden. Dazu gehören auch Untersuchungen, die im Rahmen von Diplomarbeiten durchgeführt werden. Über die Möglichkeiten zur Mitarbeit informieren die Untersuchungsleiter und -leiterinnen durch Aushänge am Informationsbrett der ersten Etage des Institutsgebäudes.

Die abgeleisteten Versuchspersonenstunden sind vom zuständigen wissenschaftlichen Personal zu bestätigen. Dafür ist der Vordruck A zu verwenden.

2.4 Diplomvorprüfung

2.4.1 Prüfungsfächer und -verfahren

Der erste Studienabschnitt schließt mit der Diplomvorprüfung ab. Die Prüfungsfächer sind:

1. Allgemeine Psychologie I
2. Allgemeine Psychologie II
3. Entwicklungspsychologie
4. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie
5. Sozialpsychologie
6. Biopsychologie
7. Methodenlehre

Die für die jeweiligen Prüfungstermine zur Verfügung stehenden Prüfer und Prüferinnen werden durch Aushang bekanntgegeben.

Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung können entweder als Blockprüfung oder studienbegleitend durchgeführt werden. Näheres regelt die DPO.

2.4.2 Termine

Diplomvorprüfungen werden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit vor dem Ende des Semesters abgehalten. Die Meldetermine liegen in der Regel Anfang Januar bzw. Anfang Juni und werden mindestens vier Wochen vorher auf dem Informationsbrett für Prüfungsangelegenheiten bekanntgegeben.

2.4.3 Anmeldung

Anmeldungen zur Diplomvorprüfung nimmt das Sekretariat, das für die Angelegenheiten des ersten Studienabschnittes zuständig ist, entgegen. Im studienbegleitenden Prüfungsverfahren reicht der Prüfling für die abzulegenden Fachprüfungen einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung ein. Dazu sind Fotokopien des Vordruckes B zu benutzen. Im Blockprüfungsverfahren ist nur eine Prüfungsanmeldung erforderlich. Aus dem Vordruck ist zu ersehen, welche Angaben im Antrag gemacht werden sollen und welche Unterlagen beizulegen sind. Die Termine, zu denen die Anträge eingereicht werden können, werden auf dem Aushang für Prüfungstermine bekanntgemacht.

2.4.4 Zulassungsvoraussetzungen

Der Antrag auf Zulassung kann nur entgegengenommen werden, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig sind. Fehlt dem Prüfling ohne sein Verschulden eine Anlage, so kann er einen anderen Nachweis als Äquivalent beilegen, falls dieser zuvor vom Prüfungsausschuß genehmigt wurde (vgl. § 7 Abs. 3 DPO).

Soll eine andernorts abgeleistete Studien- oder Prüfungsleistung anstelle einer von der DPO geforderten Leistung berücksichtigt werden, so ist bei der Meldung zur Prüfung eine Bescheinigung über die Anerkennung der extern abgeleisteten Studien- oder Prüfungsleistung vorzulegen. Diese sollte möglichst frühzeitig bei dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. Für Anträge dieser Art ist Vordruck C zu verwenden. Über die Anrechnung entscheidet der

Prüfungsausschuß (vgl. § 6 DPO). Er kann dazu einen zuständigen Fachvertreter oder eine zuständige Fachvertreterin um Stellungnahme bitten.

2.4.5 Rücktritt nach Meldung

Wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung angenommen und ein Prüfungstermin festgelegt wurde, kann der Prüfling nur noch zurücktreten, wenn er dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Gründe unverzüglich schriftlich mitteilt, die als zwingend anerkannt werden. Bei Krankheit eines Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen (vgl. § 10 DPO).

2.4.6 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen werden vom zuständigen Prüfer oder von der zuständigen Prüferin unter Berücksichtigung der Anlage 2 zur DPO festgelegt. Einige Prüfer und Prüferinnen bieten dazu regelmäßig Vorbesprechungen an. Für viele Prüfungsfächer sind Merkblätter mit Literaturlisten in den zuständigen Abteilungssekretariaten verfügbar. Die dort dokumentierten Informationen spezifizieren auch die unterschiedlichen Anforderungen bei Basis- und Schwerpunktfächern.

3. Der zweite Studienabschnitt

3.1 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

Die folgende Tabelle zeigt den empfohlenen Aufbau des Studiums während des zweiten Studienabschnitts. Ein "L" kennzeichnet Lehrveranstaltungen, in denen der geforderte Leistungsnachweis erworben werden kann.

	Semester				Summe
	5.	6.	7.	8.	
Klinische Psychologie Schwerpunktfach	2 V 2 S ^L	2 V 2 S ^L	2 S ^L 2 F	2 S ^L 2 F	16
Basisfach	2 V 2 S ^L	2 V 2 S ^L	2 S ^L		10
Pädagogische Psychologie Schwerpunktfach	2 V	2 V 2 S ^L	2 S ^L 2 S ^L oder 2 F	2 S ^L 2 S ^L oder 2 F	14
Basisfach	2 V	2 V	2 S ^L	2 S ^L	8
Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie Schwerpunktfach	2 V 2 S ^L	2 V 2 S ^L	2 S ^L 2 F	2 S ^L	14
Basisfach	2 V	2 V 2 S ^L	2 S ^L		8
Psychologische Diagnostik	2 V 2 S ^L	2 S	2 Ü		8
Psychologische Intervention	2 V	2 S 2 P	2 P ^L		8
Evaluation und Forschungsmethodik	2 V	2 V	2 S ^L	2 S ^L	8
Forschungsorientierte Vertiefung	2 V 2 S	2 S	2 S	2 S	10
Wahlpflichtfach	z.B. 2 V	2 V	2 S		6
Begleitung Berufspraktika		1 Ü	1 Ü		2
Summe bei Wahl eines Basisfaches und zweier Schwerpunktfächer					80

Die Tabelle gibt die Zahl der Wochenstunden pro Semester (SWS) an, die in dem jeweiligen Prüfungsfach oder Teilgebiet abgeleistet werden sollen. Außerdem ist die Art der Veranstaltung angegeben (V = Vorlesung, S = Seminar, P = Praktikum, Ü = Übung, F = Fallarbeit).

3.2 Berufspraktika

Zu den Unterlagen, die bei der Meldung zur Diplomprüfung beizubringen sind, gehören Bescheinigungen über die Ableistung von mindestens zwei Praktika von je sechs Wochen Mindestdauer (§ 23 Abs. 4 Nr. 6 DPO).

Der Prüfungsausschuß benennt einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Instituts für die Koordination und Anerkennung der Berufspraktika. Der Name des Koordinators / der Koordinatorin wird durch Aushang bekanntgemacht.

Die Abteilungen des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie, die das im Praktikum wahrgenommene Fach in der Lehre verantwortlich vertreten, benennen die Lehrenden, die als Praktikumsmentoren oder -mentorinnen zur Verfügung stehen. Ein Verzeichnis von Praktikumsstellen kann bei den wissenschaftlichen Betreuern und Betreuerinnen der Berufspraktika eingesehen werden.

Die Praktika sollen unter der Anleitung von Diplom-Psychologen bzw. Diplom-Psychologinnen in zwei hinreichend verschiedenen Tätigkeitsfeldern abgeleistet werden. An Stellen kommen beispielsweise infrage: Erziehungsberatung, Schulpsychologischer Dienst, Jugendamt, Strafvollzug, Arbeitsamt, Marktforschung, Unternehmensberatung, Betrieb, Klinik (Psychiatrie, Neurologie, Rehabilitation usw.).

Sind in einer Institution keine Diplom-Psychologen bzw. Diplom-Psychologinnen tätig, können Vertreter bzw. Vertreterinnen eines anderen Faches die Betreuung übernehmen. Diese und andere Ausnahmen müssen vom/von der Praktikumskoordinator/-in am Institut genehmigt werden (z.B. bei der Durchführung von Berufspraktika im Ausland).

Die durch die DPO geforderten Erfahrungsberichte werden unter Verwendung des Vordruckes D erstellt.

Die Bescheinigung über das Berufspraktikum soll bestätigen, daß ein Kandidat oder eine Kandidatin an der betreffenden Institution insgesamt mindestens sechs Wochen (mit Angabe entsprechender zeitlicher Daten) als Praktikant oder Praktikantin fachpsychologisch tätig war. Eine Beurteilung der Tätigkeit der Praktikanten oder Praktikantinnen ist nicht erforderlich. Der Anleiter oder die Anleiterin des Praktikums kann für die Bescheinigung Vordruck E benutzen.

Es empfiehlt sich, dem Anleiter oder der Anleiterin des Praktikums an einer auswärtigen Institution den Studienplan zur Einsicht vorzulegen, damit er oder sie sich über die einschlägigen Bestimmungen der DPO und ihrer Durchführung, insbesondere was das Praktikum betrifft, informieren kann.

3.3 Diplomprüfung

3.3.1 Prüfungsfächer und -verfahren

Der zweite Studienabschnitt schließt mit der Diplomprüfung ab. Die Studierenden können auch hier zwischen einem studienbegleitenden Verfahren und einer Blockprüfung wählen, und zwar unabhängig von der Wahl, die sie für den ersten Studienabschnitt getroffen haben. Näheres regelt die DPO.

Die Pflichtfächer in der Diplomprüfung sind:

1. Klinische Psychologie,
2. Pädagogische Psychologie,
3. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie,
4. Psychologische Diagnostik,
5. Psychologische Intervention,
6. Evaluation und Forschungsmethodik,
7. Forschungsorientiertes Vertiefungsfach,
8. Wahlpflichtfach.

Die für die jeweiligen Prüfungstermine zur Verfügung stehenden Prüfer und Prüferinnen werden durch Aushang bekanntgegeben.

Als forschungsorientiertes Vertiefungsfach kann ein Fach aus den Bereichen der Grundlagenfächer Allgemeine Psychologie, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie und Biopsychologie gewählt werden. Wegen der begrenzten Lehrkapazität können in der Regel nicht alle Fächer angeboten werden.

Zu den Fächern, die als Wahlpflichtfach gewählt werden können, gehören:

1. eines der nicht bereits gewählten forschungsorientierten Vertiefungsfächer,
2. Psychopathologie,
3. Physiologie, schwerpunktmäßig Neurophysiologie,
4. Anthropologie,
5. Zoologie, schwerpunktmäßig Ethologie oder Vergleichende Verhaltenskunde,
6. alle anderen Fächer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten.

Auf Antrag eines Prüflings kann der Prüfungsausschuß weitere Fächer zulassen (z.B. aus der Philosophischen Fakultät, aus der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und aus der Sozialwissenschaftlichen Fakultät).

Die für die jeweiligen Prüfungstermine zur Verfügung stehenden Prüfer und Prüferinnen werden durch Aushang bekanntgegeben.

Was bei der Diplomvorprüfung über die Annahme des Antrags auf Zulassung, über die Anerkennung von extern erbrachten Studienleistungen und über mögliche Ersatz-Nachweise bei unverschuldet unvollständigen Unterlagen mitgeteilt wurde, gilt auch für die Diplomprüfung. Ebenso gilt hier das, was oben über den Rücktritt von der Prüfung ausgeführt wurde.

3.4 Anmeldung

Die Terminregelungen zur Diplomvorprüfung und zu den Anträgen auf Zulassung (s.o.) gelten im wesentlichen auch für die Diplomprüfung.

Im studienbegleitenden Prüfungsverfahren reicht der Prüfling für die abzulegenden Fachprüfungen einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung ein. Dazu ist Vordruck F zu verwenden. Im Blockprüfungsverfahren ist nur eine Anmeldung erforderlich.

3.5 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit wird in der Regel im neunten Studiensemester angefertigt. Das Thema für die Diplomarbeit kann frühestens nach bestandener Diplomvorprüfung vergeben werden. Das Thema für die Diplomarbeit wird spätestens 21 Tage nach der letzten bestandenen Fachprüfung der Diplomprüfung vergeben.

Der Prüfling läßt den von dem Erstprüfer bzw. der Erstprüferin unterzeichneten Antrag zur Themenausgabe (Vordruck G) dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zukommen, der bzw. die die Vergabe aktenkundig macht.

Eine Diplomarbeit kann im Ausnahmefall in einer auswärtigen Institution durchgeführt werden. In diesem Fall muß die Genehmigung beim Prüfungsausschuß beantragt werden. Auch für auswärtig bearbeitete Themen gilt, daß das Thema der Diplomarbeit nur von den nach § 5 Abs. 1 der DPO bestellten Prüfenden gestellt werden kann.

Vorschlagslisten für Diplomarbeitsthemen können im Internet eingesehen werden. Sie enthalten vorläufige Arbeitstitel mit kurzen Erläuterungen sowie die Namen der Prüfenden, die die Themen stellen. Nicht immer werden Themen, die zu vergeben sind, in die Vorschlagsliste eingetragen, so daß direkte Kontakte mit Prüfenden in jedem Falle aufgenommen werden sollten.

Insbesondere sind eigene Themenvorschläge des Prüflings rechtzeitig mit Prüfenden abzusprechen, damit sichergestellt werden kann, daß die Betreuung gewährleistet ist und das Thema im Rahmen einer Diplomarbeit bearbeitet werden kann.

Der Prüfling soll die Betreuenden über den Stand der Arbeit in angemessenen Zeitabständen informieren.

Das ausgegebene Thema kann einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Themenstellung zurückgegeben werden. Ein zweites Thema kann nicht zurückgegeben werden.

Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt sechs Monate und kann auf Antrag (Vordruck G) bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten verlängert werden (§ 24 Abs. 5 DPO). Zum Antrag gehören eine Begründung und eine Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin der Arbeit. Wegen nachgewiesener Erkrankung kann der Abgabetermin in der Regel um höchstens 12 Wochen hinausgeschoben werden. Ein weiteres Hinausschieben des Abgabetermins ist nur unter Vorlage eines amtsärztlichen Attests möglich. Die Atteste sind rechtzeitig dem Prüfungssekretariat vorzulegen.

Die Unterlagen von empirischen Untersuchungen sind in einer mit dem Betreuer oder der Betreuerin abzustimmenden Form der Arbeit beizulegen.

Bei Diplomarbeiten, die im Themenverbund vergeben worden sind, ist dafür zu sorgen, daß jeder Prüfling ein einzelnes, von den übrigen abgrenzbares Thema übernimmt, das auch dann bearbeitet und als Diplomarbeit angenommen werden kann, wenn ein Mitglied der Arbeitsgruppe ausfallen sollte.

Für das Titelblatt der Diplomarbeit wird eine Aufgliederung nach folgendem Muster empfohlen:

L a t e r a l e A m n e s i e

Ein neues Paradigma kognitionspathologischen
Experimentierens

Diplomarbeit
von
Psychia Logis

Angefertigt unter den Bedingungen der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Psychologie an der Universität Göttingen,
Biologische Fakultät, vom 2. November 1998

Datum der Themenausgabe:

Datum der Abgabe:

Erstprüfer / Erstprüferin:

Zweitprüfer / Zweitprüferin:

Betreuer / Betreuerin:

Anschrift des Verfassers / der Verfasserin:

(Letzte Seite)

Hiermit versichere ich, daß ich die Arbeit mit dem Titel "... " selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt habe.

Datum

.....

Unterschrift